

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 173/02 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2002 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter L ü d t k e und
Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. April 2002 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.

Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die Beschwerdeführerin sieht es als grundsätzliche Rechtsfrage an, ob ein Verein Eigentümer eines Wirtschaftsbetriebes sein könne und führt hierzu aus, die Rechtsfrage gehe dahin, "ob die Förderung mit Lohnkostenzuschüssen ebenso wie die gewerberechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften differenziert vorzunehmen sind im Hinblick auf die partielle wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins". Ob damit die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage hinreichend dargelegt wurde, kann offen bleiben. Denn jedenfalls enthält die Beschwerdebegründung keine den Anforderungen entsprechende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit.

Das Landessozialgericht (LSG) hat den Klageanspruch anhand der durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG) vom 24. März 1997, BGBl I 594, mit Wirkung ab 1. April 1997 eingeführten Vorschrift des § 249h Abs 4b Arbeitsförderungsgesetz (AFG) geprüft (vgl Art 11 Nr 44 Buchst e und Art 83 Abs 3 AFRG). Es hat einen Anspruch auf Förderung durch Lohnkostenzuschüsse allein deswegen verneint, weil die Klägerin kein "Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich" iS des § 249h Abs 4b Satz 1 AFG sei; inwieweit die weiteren Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind, hat das LSG - von seinem Rechtsstandpunkt aus konsequent - offen gelassen. Die Beschwerdebegründung hätte sich jedoch zur Darlegung der Klärungsfähigkeit auch mit den sonstigen Voraussetzungen des § 249h Abs 4b AFG befassen müssen. Denn wäre die begehrte Förderung etwa schon deswegen zu verweigern, weil die zugewiesenen Arbeitnehmer die Zuweisungsvoraussetzungen nicht erfüllen (§ 249h Abs 4b Satz 1 Nr 1 AFG) oder weil es - worauf noch das Sozialgericht abgestellt hatte - an der Voraussetzung fehlt, dass in einem bestimmten Zeitraum vor der Förderung die Zahl "der in dem Betrieb bereits beschäftigten Arbeitneh-



mer nicht verringert" worden ist bzw während der Zuweisung nicht verringert wird (§ 249h Abs 4b Satz 1 Nr 2 AFG), ist nicht ersichtlich, inwiefern dann noch über Fragen zur Auslegung des Begriffs des Wirtschaftsunternehmens entschieden werden müsste.

Die Beschwerdeführerin berücksichtigt auch nicht, dass an die Stelle des § 249h Abs 4b AFG mit Wirkung ab 1. Januar 1998 die Vorschrift des § 415 Abs 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung des 1. SGB III-Änderungsgesetzes vom 16. Dezember 1997, BGBl I 2970, getreten ist und dass auch diese Vorschrift inzwischen mehrfach geändert worden ist. Die Beschwerdebegründung hätte deshalb auch Ausführungen dazu enthalten müssen, ob sich die aufgeworfene Rechtsfrage auch nach neuem Recht weiterhin stellt oder ob eine erhebliche Zahl noch nach altem Recht nicht abschließend bearbeiteter Fälle eine Klärung durch das Revisionsgericht erfordert.

Soweit sich die Beschwerdebegründung im Übrigen gegen die Richtigkeit der Entscheidung des LSG wendet, verkennt sie, dass im Beschwerdeverfahren nicht über die Richtigkeit des angefochtenen Urteils, sondern allein über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil entschieden wird und die Revision nur zugelassen werden darf, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe gegeben ist.

Die unzulässige Beschwerde ist entsprechend § 169 SGG zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

